

**BERICHTSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 096/2012**

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
<b>Bebauungsplan Nr. 95 "Brauerei"</b>		
<b>Sachstandsbericht</b>		
Datum <b>30.03.12</b>	Geschäftszeichen <b>StEB/Le</b>	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl)
Federführender Fachbereich: <b>Stadtentwicklungsbüro</b>		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung	24.04.2012	zur Kenntnisnahme

**Sachverhalt:**

Der Rat der Stadt Schwelm hat in seiner Sitzung am 09.02.2012 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 95 „Brauerei“ beschlossen. Mit dem Aufstellungsbeschluss war ein vom Stadtentwicklungsbüro erarbeitetes Flächen- und Raumprogramm verbunden, das die Entwicklung einer sogenannten „Hausbrauerei“ im historischen Teil der Schwelmer Brauerei vorsieht. Der jüngere Teil der Schwelmer Brauerei soll einer Wohn- und Einzelhandelsnutzung weichen. Der gesamte Bereich soll durchlässiger mit fußläufigen Passagen gestaltet werden.

Die Verwaltung hat mittlerweile mehrere Abstimmungstermine mit dem Investor und dem beauftragten Architekten wahrgenommen. Der vom Investor beauftragte Architekt hat zum Ende der 13. Kalenderwoche ein erstes städtebauliches Konzept für die geplante Entwicklung des Brauereigeländes vorgelegt. Das vorgelegte Konzept entspricht weitestgehend dem Flächen- und Raumkonzept des StEB, das dem Aufstellungsbeschluss zugrunde liegt.

Das Städtebauliche Konzept wird in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Stadtentwicklung am 24.04.2012 öffentlich präsentiert. Die Verwaltung bietet den Fraktionen an, das Konzept ihnen schon vorab am 19.04.2012 um 17.00 Uhr im kleinen Ratssaal vorzustellen.

Am 25.04.2012 wird im großen Ratssaal die Bürgerversammlung stattfinden, die als Auftaktveranstaltung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) dienen soll. In dieser Veranstaltung soll ebenfalls das vorgelegte städtebauliche Konzept veröffentlicht und mit der Bevölkerung diskutiert werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) soll ebenfalls unmittelbar nach der Bürgerversammlung eingeleitet werden.

Der Bürgermeister  
gez. I. V. Schweinsberg